

## Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Link: Ländliche Entwicklung - Dorferneuerung – Antragstellung und Formulare – Formulare für Kleinstunternehmen der Grundversorgung) zur Verfügung.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung angefordert werden.

### 1. Antragsteller und Rechtsform

Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen der Grundversorgung, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 3 erfüllen.

Zur Antragstellung berechtigt ist der Inhaber des Unternehmens oder ein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter.

#### Nicht gefördert werden

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG („Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegekinder eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Pflegekinder sind Personen, die mit dem Landwirt oder seinem Ehegatten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind.“), die in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.
- Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker.
- Unternehmen in Schwierigkeiten. Typische Kennzeichen für ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind z.B. steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet.

### 2. Zuwendungsfähige Investitionen

#### 2.1 Unternehmen zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs

Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte.

Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der Investition entstehen.

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Erwerb von unbebauten Grundstücken,
- beim Erwerb von bebauten Grundstücken: die auf das Grundstück und ggf. auf den nicht gewerblich genutzten Gebäudeteil entfallenden Ausgaben,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition stehen,
- Erschließung von Grundstücken,
- Investitionen in Wohnraum,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Ersatzinvestitionen,
- Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge, die auch für private Zwecke genutzt werden,
- Ausgaben für Büromaschinen und -geräte sowie Bürosoftware,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter, Mietkauf,
- laufender Betrieb und Unterhaltung,
- Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte),
- unbare Eigenleistungen,
- Sollzinsen und Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbauszinsen, Grunderwerbsteuer, Provisionen, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten, Notarkosten, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Umschuldung und Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen,
- Kosten der Antragstellung (mit Ausnahme der Kosten für das Wirtschaftlichkeitsgutachten, vgl. Nr. 3.5),
- Vorhaben, die bereits aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden (vgl. Nr. 9),
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind, von Familienangehörigen (Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegekinder),
- Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte von Familienangehörigen,
- Erwerb bebauter Grundstücke von Familienangehörigen,
- Verlagerung von Betrieben, wenn sich durch die Verlagerung die Grundversorgung am bisherigen Betriebsstandort verschlechtert.